

## **EHRUNGSORDNUNG**

*(Letzte Änderung 22. März 2014)*

### **1. Grundsätzliches**

- 1.1 Der Leichtathletik-Verband Nordrhein würdigt die Verdienste um die Leichtathletik durch Ehrungen.
- 1.2 Der Leichtathletik-Verband Nordrhein kann in Anerkennung besonderer Verdienste um die Leichtathletik folgende Ehrungen vornehmen:
  - einen Ehrenpräsidenten ernennen,
  - Ehrenmitglieder ernennen,
  - Ehrenringe verleihen,
  - den Berni-Becks-Wanderpreis verleihen,
  - Ehrenplaketten verleihen,
  - Ehrennadeln verleihen,
  - Vereinsplaketten verleihen.
- 1.3 Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Beirates, die Vorstände der LVN-Kreise sowie die Referats- und Fachbereichsleiter.

### **2. Ehrenpräsident**

- 2.1 Der Leichtathletik-Verband Nordrhein kann einen langjährigen Präsidenten oder Vorsitzenden des Verbandes, der mindestens 60 Jahre alt ist, zum Ehrenpräsidenten ernennen.

### **3. Ehrenmitglied**

- 3.1 Die Ehrenmitgliedschaft des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein wird als höchste Ehrung an Mitarbeiter verliehen, die sich überragende Verdienste um den Verband bzw. um seine beiden Vorgängerverbände erworben haben.
- 3.2 Der zu Ehrende muss Inhaber der Goldenen Ehrennadel des Deutschen Leichtathletik-Verbandes und mindestens 50 Jahre alt sein.
- 3.3 Die Zahl der lebenden Ehrenmitglieder sollte fünf nicht überschreiten.
- 3.4 Mit seiner Ernennung erhält das Ehrenmitglied die Ehrenplakette des Verbandes.

#### **4. Ehrenring**

- 4.1 Durch Verleihung des Ehrenringes können Mitarbeiter geehrt werden, die sich besondere Verdienste im Verband, Kreis oder Verein erworben haben.
- 4.2 Der Ehrenring-Träger muss mindestens 50 Jahre alt sein.
- 4.3 Die Zahl der lebenden Ehrenring-Träger sollte fünf nicht überschreiten.

#### **5. Der Berni-Becks-Wanderpreis**

- 5.1 Durch die Verleihung des Berni-Becks-Wanderpreises wird alle drei Jahre auf dem LVN-Verbandstag eine Person, die sich über viele Jahre in besonderer Weise um die Förderung des Leistungssports im Leichtathletik-Verband Nordrhein verdient gemacht hat, ausgezeichnet.

#### **6. Ehrenplakette**

- 6.1 Personen, die sich über viele Jahre in besonderer Weise um die Förderung der Leichtathletik im Nordrhein verdient gemacht haben, können mit der Ehrenplakette ausgezeichnet werden.
- 6.2 Die Verleihung setzt in der Regel den Besitz der DLV-Ehrennadel in Gold voraus.

#### **7. Ehrennadel**

- 7.1 Die Ehrennadel des Leichtathletik-Verbandes Nordrhein mit Urkunde wird an Mitarbeiter verliehen, die in langjähriger verdienstvoller Tätigkeit die Leichtathletik besonders gefördert haben.
- 7.2 Die Ehrennadel wird in Bronze, Silber, Gold und Gold mit Lorbeerkranz verliehen.
- 7.3 Die Verleihung setzt in der Regel voraus:
  - a) für die Bronzene Ehrennadel eine leichtathletische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren aus Vereinsebene
  - b) für die Silberne Ehrennadel eine leichtathletische Tätigkeit von mindestens 5 Jahren auf Kreis- oder Landesebene,
  - c) für die Goldene Ehrennadel eine leichtathletische Tätigkeit von mindestens 10 Jahren auf Kreis- oder Landesebene.
  - d) für die Goldene Ehrennadel mit Lorbeerkranz eine leichtathletische Tätigkeit von mindestens 30 Jahren auf Kreis- oder Landesebene. Die Verleihung setzt in der Regel den Besitz der DLV-Ehrennadel in Gold voraus!
- 7.4 Die Ehrennadel kann auch für sportliche Leistungen verliehen werden.

7.5 Die Kosten für Material und Verwaltungsaufwand trägt der jeweilige Antragsteller. Diese Kosten werden vom Beirat festgelegt.

## **8. Vereinsplakette**

8.1 An Vereine kann für besondere Verdienste um die Förderung der Leichtathletik die Vereinsplakette verliehen werden.

8.2 Die Vereinsplakette wird in Silber und Gold verliehen.

8.3 Die Verleihung setzt in der Regel voraus:

- a) für die Silberne Vereinsplakette eine leichtathletische Tätigkeit des Vereins von mindestens 25 Jahren,
- b) für die Goldene Vereinsplakette eine leichtathletische Tätigkeit des Vereins von mindestens 50 Jahren.

## **9. Ehrenausschuss**

9.1 Der Ehrenausschuss wird vom Beirat ernannt und besteht aus

- dem Ehrenausschuss-Vorsitzenden
- drei Beisitzern

9.2 Die Geschäftsführung für den Ehrenausschuss erfolgt durch die LVN-Geschäftsstelle.

9.3 Bevor die zuständigen Verbandsorgane über eine Ernennung oder Auszeichnung beschließen, sind die Anträge dem Ehrenausschuss zur Beschlussfassung zuzuleiten.

9.4 Der Ehrenausschuss berät und entscheidet darüber hinaus über die Weitergabe von Anträgen an den DLV zur Verleihung von DLV-Auszeichnungen und informiert hierüber das Präsidium.

## **10. Ernennung und Verleihung**

10.1 Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt auf Antrag des Beirates durch den Verbandstag.

10.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied, die Verleihung des Ehrenringes und des Berni-Becks-Wanderpreises erfolgen auf Antrag des Präsidiums durch den Beirat.

10.3 Die Verleihung der Ehrenplakette, der Ehrennadel und der Vereinsplakette erfolgen auf Antrag des Ehrenausschusses durch das Präsidium.

10.4 Die Ehrungen sind im Verbandsorgan zu veröffentlichen.

## **11. Widerruf von Ernennungen und Auszeichnungen**

- 11.1 Auf Antrag des Präsidiums kann der Verbandstag die Ernennung zum Ehrenpräsidenten, der Beirat die Ernennung zum Ehrenmitglied und die Verleihung des Ehrenringes und die Verleihung des Berni-Becks-Wanderpreises widerrufen, wenn der Betroffene sich dieser Ehrung als unwürdig erwiesen hat.
- 11.2 Das Präsidium kann unter denselben Voraussetzungen die Verleihung der Ehrenplakette, der Ehrennadel und der Vereinsplakette widerrufen.
- 11.3 Die Betroffenen sind verpflichtet, die Auszeichnungen und Urkunden an den Leichtathletik-Verband Nordrhein e.V. zurückzugeben, wenn ihre Ehrungen rückgängig gemacht werden.

## **12. Verleihung von Auszeichnungen an Nicht-Mitglieder**

- 12.1 Das Präsidium kann die LVN-Ehrennadel an Persönlichkeiten, die nicht Mitarbeiter des Verbandes sind, und die LVN-Plakette an Vereine und Mannschaften, die nicht Mitglieder des Verbandes sind, verleihen, ohne dass die unter 7. bis 10. genannten Voraussetzungen vorliegen. Der Ehrenausschuss ist hierüber zu informieren.

